



## Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

### Raumordnung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone: Fesseln für die Windenergienutzung oder Sicherung einer geordneten Entwicklung?

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Die Bundesregierung sieht die Zukunft der Windenergienutzung auch auf See. Durch Offshore-Windenergieanlagen sollen konventionelle Kraftwerke an Land substituiert werden. Schon heute liegen eine Reihe von Genehmigungen für Offshore-Windenergieanlagen außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, der so genannten Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), vor. Ausgelöst durch die deutliche Anhebung der EEG-Vergütungen für Strom aus Offshore-Windenergieanlagen und neue Regelungen zum Netzanschluss, über die wir hier auch berichtet haben, liegen zurzeit zahlreiche weitere Genehmigungsanträge bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, vor.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass auch in der AWZ beabsichtigt ist, die Windenergienutzung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen zu steuern. Dies ist bereits an Land ein gängiges und erprobtes Konzept. Der Plangeber weist Flächen der Windenergienutzung zu, so dass der übrige Planbereich von der Nutzung freigehalten wird.

In der zweiten Jahreshälfte 2008 wurde die erste Beteiligungsrunde für den Raumordnungsplan abgeschlossen. Gegenstand

der Auslegung war insbesondere eine umfangreiche Umweltprüfung für die deutsche AWZ in Nord- und Ostsee. Der Raumordnungsplan sieht in seiner Fassung aus Juni 2008 die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergieanlagen vor. Rechtliche Grundlage für die Aufstellung des Raumordnungsplans ist § 18a ROG, nach dem die Aufstellung einer Raumordnung insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzung der AWZ ermöglicht wurde.

Gegenüber der Situation an Land bestehen einige Besonderheiten. Insbesondere die positive Wirkung der Ziele der Raumordnung ist hervorgehoben. Nach § 18a Abs. 3 Satz 1 ROG haben die Vorranggebiete im Verfahren zur Genehmigung der Anlage im Hinblick auf die Wahl des Standortes die Wirkung eines Sachverständigengutachtens. Auch wenn diese Aussage im Folgenden etwas eingeschränkt wird, führt die Festlegung vergleichbar eines Standortvorbescheids dazu, dass regelmäßig der Nutzung der Windenergie am Standort keine Belange entgegenstehen können. Zwar bestehen auch Onshore im Rahmen des § 35 BauGB ähnliche Bestimmungen, jedoch ist die Regelung für die AWZ wesentlich dezidiert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass, anders als an Land, die Flächen für die Windenergienutzung auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Im Zuge der Auslegung wurde die Planung insbesondere von den Branchenverbänden stark kritisiert. Die in der Raumordnungsplanung vorgesehene Fläche für die Windenergienutzung ist im Vergleich mit der politischen Vorgabe der Bundesregierung (25.000 MW bis 2030) zu gering. Dafür ist eine Ausweisung von rund 2.000 km<sup>2</sup> notwendig. Bisher liegen die Flächen der Vorranggebiete bei rund 1.000 km<sup>2</sup>. Die positive Ausweisung weiterer Flächen wird jedoch kritisch beurteilt, weil aus Sicht der planaufstellenden Behörde hierzu die notwendigen ökologischen Daten fehlen. Etwas abgeschwächt wird das Problem jedenfalls dadurch, dass genehmigte oder planungsrechtlich verfestigte Vorhaben von der Ausschlusswirkung nicht erfasst

### Aktuelles

#### Mezzanine-Finanzierungen und Finanzkrise

In der Ausgabe 18 unseres Rundbriefs hatten wir Nachrangdarlehen, die durch die zukünftigen Erlöse aus bestehenden Windparks gesichert werden, als Finanzierungsinstrument vorgestellt. Diese und verwandte Finanzierungsformen könnten angesichts der sich verschärfenden Finanzkrise weiter an Bedeutung gewinnen. Die derzeitige Zurückhaltung des Kreditgewerbes bei der Unternehmensfinanzierung, aber auch bei Projektfinanzierungen, hinterlässt mittlerweile auch ihre Spuren in der Solar- und Windenergiebranche. So ist im Markt zu beobachten, dass der Bau großer Solar- und Windparks verschoben wird und die Finanzierungsgespräche komplizierter werden (vgl. FAZ v. 11.01.2009, S. 13). In dieser Situation lohnt es sich abermals, darüber nachzudenken, inwieweit die zukünftigen freien Ausschüttungen aus dem Betrieb von Windparks und Solarparks für einen weiteren Finanzierungsbaustein genutzt werden können. Im Regelfall steht neben den Mitteln für die Bedienung des Erstrandarlehens einschließlich der Kapitaldienstreserve noch ausreichende Liquidität zur Verfügung, um hierdurch eine zweite nachrangige Finanzierung zu sichern. Es ist aus unserer Sicht daher nicht immer erforderlich, in der aktuellen Situation Investitionen vor dem Hintergrund der Finanzkrise zu verschieben.

werden sollen. Dabei liegen jedoch ohnehin die wesentlich bereits heute genehmigten Vorhaben innerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete.

Die Zukunft der Raumordnung in der AWZ scheint zurzeit offen. Die Branchenverbände scheinen mit ihrer Kritik auf offene Ohren gestoßen zu sein, so dass es unwahrscheinlich ist, dass die Planung, wie entworfen, in Kraft tritt. Ob und in welcher Form es zur Raumordnung kommt, wird sich wohl bis zur heißen Phase des Bundeswahlkampfs entscheiden.

### Unsere Themen

- Raumordnung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone: Fesseln für die Windenergienutzung oder Sicherung einer geordneten Entwicklung?
- Onshore-Windparktransaktionen in Deutschland Teil II - Rechtliche Aspekte bei der Planung des Verkaufsprozesses
- Einspeisemanagement: EEG vs. EnWG
- Aktuelle Rechtsprechung

## Onshore-Windparktransaktionen in Deutschland Teil II - Rechtliche Aspekte bei der Planung des Verkaufsprozesses

Rechtsanwalt Dr. Volker Besch

Die Veräußerung von Onshore-Windparkprojekten erfordert aus Verkäufersicht die Planung eines Verkaufsprozesses, der sich in verschiedene Phasen gliedert. Der Transaktionsprozess wird regelmäßig eingeleitet, indem der Verkäufer eine größere Anzahl von Investoren anspricht und ihnen wesentliche Informationen über das zu verkaufende Windparkprojekt in Verkaufsmemoranden zur Verfügung stellt. Diese Verkaufsmemoranden enthalten erste Angaben zur Lage und Beschaffenheit des Projekts. Bereits in dieser Phase ist die Einbindung rechtlicher Expertise sinnvoll um sicherzustellen, dass in den Verkaufsmemoranden keine falschen oder irreführenden Angaben gemacht werden, an denen sich der Verkäufer möglicherweise im weiteren Verkaufsprozess festhalten lassen muss und die seine Verhandlungsposition schwächen.

Parallel mit der Fertigung und Versendung der Verkaufsmemoranden sollte mit der Einrichtung des Datenraums begonnen werden, damit die Investoren zügig mit der Durchführung der Due Diligence beginnen können. Hierbei ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit frühzeitig die relevanten Unterlagen wie Genehmigungen, Nutzungsverträge, Gutachten, Finanzierungsverträge, Lieferverträge, Versicherungsunterlagen, Unterlagen zu den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen etc. vollständig eingestellt werden. Die Einrichtung des Datenraums bietet auch dem Verkäufer die Möglichkeit, etwaige

rechtliche Defizite des Windparkprojekts zu erkennen und zu beseitigen oder zumindest mit der Beseitigung zu beginnen. Rechtzeitig sollte sich der Verkäufer Gedanken über die rechtliche Struktur der Transaktion machen.

Ist die Entscheidung für eine Transaktionsstruktur getroffen (siehe hierzu auch Teil I in der Sonderausgabe zur Husum Wind Energy 2008) und mit dem Investor abgestimmt worden, sollten vor Beginn der Due Diligence mit dem Investor eine Vertraulichkeitsvereinbarung und ein Letter of Intent („LOI“) vereinbart werden. Im LOI werden die wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Eckdaten der Transaktion festgehalten, so dass dringend zu empfehlen ist, bei der Vereinbarung anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Der LOI ist zwar nicht rechtlich, aber doch faktisch oftmals schon ein „kleiner Kaufvertrag“, d.h. er enthält bereits die wesentlichen Regelungen, die später zum Gegenstand des Kaufvertrages gemacht werden. Wenn sich im Rahmen der Due Diligence keine wesentlichen Probleme ergeben, ist es für beide Parteien auch verhandlungstaktisch schwierig, von den im LOI getroffenen Abreden abzuweichen.

Erst nach Abschluss der Due Diligence erfolgen die detaillierten Vertragsverhandlungen und die Vertragserstellung. Für den Verkäufer ist es hierbei von Vorteil, wenn er die „Entwurfshoheit“ hat



Dr. Volker Besch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Gesellschafts-, Produkthaftungs- und Prospekthaftungsrecht zuständig.

und einen ersten Entwurf des Kaufvertrages und der weiteren erforderlichen Verträge und Dokumente vorlegen kann. Im Kaufvertrag sind regelmäßig die aus der Due Diligence gewonnenen Erkenntnisse in den Gewährleistungsregelungen zu verarbeiten. Ist Einigkeit über die Transaktion erzielt und der Kaufvertrag über den Windpark fertig gestellt worden, erfolgt die Vertragsunterzeichnung, das so genannte signing. Bis zum closing, d.h. der rechtswirksamen Übertragung des Windparks, vergeht regelmäßig jedoch noch einige Zeit, da die Investoren die Auszahlung des Kaufpreises häufig an den Eintritt von bestimmten Bedingungen knüpfen.

Häufig verlangt der Investor die Beseitigung von Mängeln bzw. Defiziten (Eintragung von Rangrücktritten, Dienstbarkeiten, Schriftformerfordernis bei Pachtverträgen etc.), die er im Rahmen seiner Due Diligence erkannt hat, bevor es zur endgültigen Anwicklung der Transaktion kommt.

### Aktuelle Rechtsprechung

#### Rückbausicherheit und aufschiebende Wirkung

*Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 17. September 2008 - 2 M 153/08*

Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg hat festgestellt, dass der Widerspruch eines Windenergieanlagenbetreibers gegen eine festgesetzte Sicherheit zum Rückbau der Anlagen aufschiebende Wirkung hat. Die Nebenbestimmung sei isoliert anfechtbar, da mit ihr nicht die Rechtmäßigkeit der Entscheidung steht und fällt. Insoweit muss der Anlagenbetreiber zunächst keine Sicherheit leisten.

#### Keine irreführende Werbung mit dem Begriff „Ökostrom“

*Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 10. Dezember 2008 - 6 U 140/08*

In dieser (auch in der Tagespresse viel beachteten) Entscheidung ist das Oberlandesgericht Karlsruhe davon ausgegangen, dass die Werbung eines Energieversorgungsunternehmens für einen Ökostrom-Tarif mit der Aussage, der Kunde beziehe zu 100 % umweltfreundlichen Strom, nicht deshalb als irreführend und damit unlauter angesehen werden könne,

weil in das Netz, aus dem der Kunde auch nach dem Wechsel seinen Strom entnimmt, elektrische Energie unterschiedlicher Herkunft - insbesondere auch aus nicht-regenerativer Erzeugung - eingespeist wird. Ein durchschnittlich informierter, verständiger und aufmerksamer Verbraucher verstünde die Werbeaussagen nicht wörtlich und ginge daher nicht davon aus, lediglich „Ökostrom“ zu beziehen.

#### Fotovoltaikanlagen auf Schutzhütten

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 29. Oktober 2008 - VIII ZR 313/07*

Der Bundesgerichtshof führt in dieser Entscheidung aus, dass Fotovoltaikanlagen nur dann im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 ausschließlich auf oder an einem Gebäude angebracht sind, wenn das Gebäude als Trägergerüst die Hauptsache bildet und die darauf angebrachte Fotovoltaikanlage in ihrem Bestand vom Gebäude abhängig ist. In dem dem BGH vorliegenden Falle hatte der Betreiber einer Hühnerfarm insgesamt 69 Fotovoltaikanlagen auf einfachen Überdachungskonstruktionen, die den Tieren als Schutz dienen sollten, installiert. Da das Tragwerk der Überdachungen darauf ausgerichtet sei, die Fotovoltaikmodule zu tra-

gen, lägen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 EEG 2004 nicht vor.

#### Zur weiteren Abgrenzung von Netzanschluss- und Netzausbaukosten

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 1. Oktober 2008 - VIII ZR 211/07*

Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung die Kriterien für die Abgrenzung von Netzanschluss- und Netzausbaukosten weiter konkretisiert. Er hat dabei unter anderem herausgestellt, dass alleine anhand der Eigentumszuordnung der streitgegenständlichen Anlage eine Einteilung als Maßnahme des Netzausbaus oder Netzanschlusses nicht in jedem Falle erfolgen könne. Unter Abgrenzung zum Urteil des Senats vom 10. November 2004 (VIII ZR 391/03) wurde die Errichtung einer Stickleitung von einer Fotovoltaikanlage zu einer Trafostation als Maßnahme des Netzanschlusses qualifiziert.

#### Solaranlage auf Lärmschutzwand

*Verwaltungsgericht München, Urteil vom 14. Oktober 2008 - M 1 K 08.2943*

Das Verwaltungsgericht München hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass eine Solaranlage auf einer Lärmschutzwand einer Bundesautobahn planungs-

## Einspeisemanagement: EEG vs. EnWG

Rechtsanwalt Jörg Spelshaus

Unter Hinweis auf überlastete Netze gehen angesichts der jüngsten Neufassung des EEG Netzbetreiber vermehrt dazu über, von ihnen gewünschte Regelungen der Einspeisung aus erneuerbaren Energien anstatt über das Einspeisemanagement des EEG über § 13 Abs. 2 EnWG zu begründen.

Das EEG sieht in der ab dem 1. Januar 2009 gültigen Novellierung vor, dass das bisherige Erzeugungsmanagement durch ein Einspeisemanagement, geregelt in § 11 EEG 2009, ersetzt wird. Nach dieser Regelung besteht eine Berechtigung der Netzbetreiber zur Regelung der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien, allerdings unter dem Vorbehalt der Zahlung einer entsprechenden Entschädigung an die Einspeiser, mindestens gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009. Es ist zu beobachten, dass Netzbetreiber diese Entschädigungsverpflichtung bei Eingriffen zur Reduzierung der Einspeisung aus erneuerbaren Energien durch eine Berufung auf den entschädigungslosen § 13 Abs. 2 EnWG zukünftig umgehen wollen.

Dabei sind die Netzbetreiber nicht etwa nach ihrer Wahl berechtigt, entweder das Einspeisemanagement nach § 11 EEG 2009 oder die Einspeiserreduzierung nach § 13 Abs. 2 EnWG zu wählen. Der Gesetzgeber hat insbesondere in der Gesetzesbegründung zum EEG 2009 ausdrücklich klargestellt, dass es nicht zulässig ist, Maßnahmen nach den - im Verhältnis zu § 11 EEG 2009 - nachrangigen §§ 13, 14 EnWG zu

ergreifen, um der Entschädigungspflicht des § 12 EEG 2009 zu entgehen (vgl. BT-Drucksache 16/8148, Seite 47). Gerade weil Motivation für die Aufnahme des neuen § 11 EEG 2009 der Umstand war, dass die Regelung des Erzeugungsmanagements nach § 4 Abs. 3 Satz 2 EEG 2004 zu einer seitens des Gesetzgebers nicht gewollten und im steigenden Maße wirtschaftlich kritischen Abregelung von Windenergieanlagen führte, dürfen die Maßnahmen der §§ 13, 14 EnWG - und unter diesen insbesondere die des § 13 Abs. 2 EnWG - lediglich als letztes Mittel dann angewendet werden, wenn die vorgehenden Maßnahmen des Einspeisemanagements gemäß § 11 EEG 2009 nicht ausreichen, um eine Gefährdung der Netzstabilität zu beseitigen. Nur im Rahmen dieses Sonderfalles, der im Hinblick auf die Netzausbauverpflichtung des Netzbetreibers auch immer nur vorübergehend eintreten kann, ist eine Entschädigungspflicht den Netzbetreibern nicht gegeben.

Zu beachten ist zudem, dass § 11 Abs. 3 EEG 2009 umfangreiche Nachweis- und Informationspflichten des Netzbetreibers gegenüber dem Einspeiser im Falle der Anwendung des Einspeisemanagements regelt. Auf Anfrage muss der Netzbetreiber binnen vier Wochen die Erforderlichkeit des Einspeisemanagements durch geeignete Unterlagen nachweisen. Zu diesen Unterlagen zählen namentlich auch die Protokolle über die Ist-Einspeisung in der Netzregion. Die vorzulegenden Nachweise müssen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 EEG 2009 vollständig und nachvollziehbar sein. Gleiches gilt auch für die Regelmaßnah-



Jörg Spelshaus ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht und Prozessführung tätig.

men des § 13 EnWG. Nach § 13 Abs. 5 EnWG sind die unmittelbar Betroffenen über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren, wobei Art und Reichweite der Anpassungsmaßnahme in ausreichendem Umfang zu begründen sind. Ein Fachmann muss aus der Begründung heraus die getroffene Maßnahme und deren Dringlichkeitsgrad nachvollziehen und bewerten können.

Der Netzbetreiber hat somit gegenüber dem Einspeiser nachzuweisen, dass die Voraussetzungen eines Einspeisemanagements vorgelegen haben, die sich in diesem Rahmen anbietenden Maßnahmen jedoch nicht ausreichend gewesen sind, um die Situation der Netzinstabilität zu beseitigen. Weiterhin muss der Netzbetreiber den prüffähigen Nachweis darüber erbringen, dass die Maßnahmen des § 13 Abs. 1 und 3 EnWG ebenfalls nicht zum Erfolg geführt haben oder hätten und dass somit lediglich die Maßnahmen des § 13 Abs. 2 EnWG geeignet waren, die Netzinstabilität zu beseitigen.

rechtlich nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig ist, wenn durch die Nutzung oder Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere würden durch die Bauausführung keine Landschaftsbildbelange beeinträchtigt, weil bereits die Lärmschutzwand als Funktionsbau kein natürlicher Landschaftsbestandteil ist. Zudem sei die Situation vor Ort durch die vorhandene Autobahn bereits insoweit vorbelastet, dass kein schützenswertes Landschaftsbild vorliege. Letztlich würde die Belegung des Lärmschutzwalls mit Solarmodulen ästhetisch kaum wahrnehmbar sein.

### Rotorblätter als Überbau

Verwaltungsgericht Saarlouis, Urteil vom 29. Oktober 2008 - 5 K 89/08

Windenergieanlagen moderner Typen weisen mitunter beachtliche Rotordurchmesser auf. Dies führt praktisch dazu, dass oftmals die Rotorblätter Flächen benachbarter Grundstücke überstreichen können. Für diesen Fall hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass zur Sicherung dieser Situation eine sog. Vereinigungsbaulast erforderlich ist. Nur diese kann den Überbau rechtlich legalisieren, denn es ist bauordnungsrechtlich unerwünscht, dass ein Bauwerk auf unterschiedlichen Grundstücken errichtet ist.

### Anlagenbegriff bei BHKW

Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 27. November 2008 - 8 B 1476/08

In dieser beachtenswerten Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass auch zwei Blockheizkraftwerke, die im Eigentum unterschiedlicher Gesellschaften stehen, eine Anlage darstellen können, wenn die Träger der einzelnen Teilanlagen in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, dass letztlich diese Personenmehrheit den bestimmenden Einfluss auf den Betrieb der Gesamtanlage hat. Da im zu entscheidenden Fall damit die Gesamtanlage immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig war, war die Stilllegungsverfügung der Immissionsschutzbehörde rechtmäßig, weil die Anlage ohne Genehmigung betrieben wurde.

### Kein Rechtsschutz gegen Offshore-Windpark

Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteile vom 11. Dezember 2008 - 5 A 2025/08 und 5 A 2653/08

Wie bereits für Offshore-Windparks in der Ostsee festgestellt (vgl. EE-Rundbrief Nr. 11/Januar 2007), ist nunmehr auch für zwei Offshore-Windparks in der Nordsee

entschieden, dass bei erheblichen Entfernungen zwischen Küste und Windpark eine Betroffenheit der Küstengemeinden ausgeschlossen werden kann, so dass diesen die Klagebefugnis für ein Vorgehen gegen die Zulassung fehlt.

### Leistungskennliniengewährleistung bei Windenergieanlagen

Oberlandesgericht Schleswig, Urteil vom 9. Oktober 2008 - 16 U 19/08

In dieser Entscheidung ist das OLG zunächst davon ausgegangen, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Vertrag um einen Kaufvertrag handle und hat so seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Die im Vertrag, der noch „altem Schuldrecht“ unterlag, vereinbarte Leistungskennlinienbestimmung wurde vom Gericht zwar als zugesicherte Eigenschaft im Sinne des § 463 BGB a. F. angesehen, jedoch war es im konkreten Falle der Windparkbetreiberin nicht gelungen, die Unterschreitung der vereinbarten Leistungskennlinie nachzuweisen. Auch in dem Umstand, dass die vereinbarte Leistungskennlinie unter den am Standort gegebenen Verhältnissen vielleicht niemals erreicht werden könne, sah das Gericht keine unangemessene Benachteiligung.



## Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten

Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Schwedisch und Niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 25 Rechtsanwälte, von denen sich 12 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Gernot Blanke**  
*Gesellschafts- und Steuerrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen*
- **Dr. Klaus Meier**  
*Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen*
- **Dr. Volker Besch**  
*Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht*
- **Dr. Kirstin Grotheer-Walter**  
*Gesellschafts- und Steuerrecht*
- **Rainer Heidorn**  
*Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht*
- **Dr. Andreas Hinsch**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**  
*Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht*
- **Lars Schlüter**  
*Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung*
- **Jörg Spelshaus**  
*Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht und Prozessführung*
- **Nadine Holzapfel**  
*Öffentliches Baurecht, Umweltrecht*
- **Mirja Häfker**  
*Gesellschaftsrecht, Recht der erneuerbaren Energien*
- **Dr. Jochen Rotstegge**  
*Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung*

Verlag und Herausgeber:

Rechtsanwälte in Partnerschaft  
Blanke Meier Evers  
Kurfürstenallee 23  
28211 Bremen

Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0  
Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66  
Internet: [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de)  
E-Mail: [info@bme-law.de](mailto:info@bme-law.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck:

Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle